

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 30. März 2017

Nr. 6

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Öffentliche Zustellung an die Die unbekann-
ten Erben nach Herrn Marcel Plängsken S. 27

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-10
"Kempener Straße-Ost", 2. Änderung,
Stadtteil Vorst hier: Durchführung der öffent-
lichen Planauslegung S. 28

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-83
"Vorster Straße/Südring", Stadtteil St. Tönis
hier: Durchführung der öffentlichen Planaus-
legung S. 31

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Aufstellung der 6. Änderung des Flächennut-
zungsplanes der Stadt Tönisvorst hier: Durch-
führung der öffentlichen Planauslegung S. 34

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 39

Amtlicher Teil:

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -
LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), in der
aktuell gültigen Fassung, wird der an

Die unbekanntten Erben nach Herrn Marcel Plängsken
letzte bekannte Anschrift:
Schirick 104, 41751 Viersen

gerichtete Bescheid vom **24.03.2017** zum **Aktenzeichen
01025666.6/0200** öffentlich zugestellt, da dieser Bescheid
dem Empfänger nicht zugestellt werden konnte.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten
bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918
Tönisvorst, Zimmer 114 von den Erben unter Vorlage
eines Erbnachweises eingesehen und in Empfang genom-
men werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt
der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 6/S. 27

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße-Ost", 2. Änderung, Stadtteil Vorst
hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 23.01.2013 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße-Ost", 2. Änderung und in seiner Sitzung am 08.03.2017 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße-Ost", 2. Änderung

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten, um den gewerblichen Betrieb am bestehenden Standort zu erhalten.

Umweltbelange:

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt | Stellungnahmen |
|------------------|--|---|----------------|
| Schutzgut Mensch | Freizeit und Erholung • Umweltbericht | Keine Auswirkungen durch das Planvorhaben | |
| | Verkehr • Umweltbericht | Verminderung des Lkw-Anteils im Ortsteil Vorst. Bei Erhöhung des Lkw-Verkehrs auf dem Betriebsgelände ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Grenzwerte bezüglich des Lärms bei der umgebenden Bebauung eingehalten werden. | |

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt | Stellungnahmen |
|------------------------------|--|---|---|
| | Geruchs- u. Lärmimmissionen <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht • Schalltechnische Untersuchung zum BImSch II – Plan (Masterplan) • Gutachten der BImSch I – Genehmigung vom 17.11.2011 • Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen vom TÜV Nord | Bei Erweiterungen ist im Einzelfall zu prüfen und im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen, welche baulichen Maßnahmen durchzuführen sind, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu vermeiden. Festsetzungen im Bebauungsplan von Lärmschutzwällen, Lärmschutzwand/-wand Kombinationen. Vernachlässigbare Geruchsbelastung | 1. Privatperson, Schreiben vom 24.06.2014 2. Straßen NRW, Schreiben vom 16.07.2014 3. Kreis Viersen, Schreiben vom 25.07.2014 |
| Schutzgut Tiere und Pflanzen | <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung | Mit dem Planungsvorhaben sind im unmittelbaren Versiegelungsbereich keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere/Pflanzen verbunden. | |
| Schutzgut Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht | Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller der in den BImSch- Genehmigungen erteilten Vorgaben sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. | |
| Schutzgut Wasser | Oberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht | Sind im Plangebiet nicht vorhanden | |
| | Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht | Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller der in den BImSch- Genehmigungen erteilten Vorgaben sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers zu erwarten. | Kreis Viersen, Schreiben vom 25.07.2014 |
| Schutzgut Klima und Luft | <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht | Das geplante Vorhaben befindet sich weder in bedeutenden Kaltluftentstehungsräumen noch in bedeutsamen Luftaustausch- und Frischluftversorgungsräumen. Eine signifikante Erhöhung der betriebsbedingten lufthygienischen Belastungen durch z.B. eine deutliche Erhöhung der Versiegelungsrate oder eine starke Zunahme von Verkehrsströmen ist nicht zu erwarten. Eine mögliche geringe Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse ist aufgrund der geringen klimatischen Bedeutung der Flächen nicht als erhebliche Umweltauswirkung einzustufen. | |

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt | Stellungnahmen |
|---|-------------------|---|--|
| Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild | • Umweltbericht | Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/ Landschaftsbild ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da die baulichen Erweiterungen sich in die bereits vorhandene bauliche Struktur eingliedern und kein unmittelbarer Landschaftsraum betroffen ist. | Kreis Viersen, Schreiben vom 25.07.2014 |
| Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | • Umweltbericht | Durch die bereits vollständige Nutzung des Änderungsbereichs kann das Auffinden besonderer Kulturgüter nahezu ausgeschlossen werden. Erhebliche umweltbezogene Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgüter sind, auch unter Berücksichtigung der beiden BImSch- Genehmigungen, durch das Vorhaben von daher nicht zu erwarten. | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 25.08.14 |
| Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern | • Umweltbericht | Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für das B-Plangebiet nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten. | |
| Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen | • Umweltbericht | Z.Z. liegen keine Konzepte für die Nutzung erneuerbarer Energien vor. Die Abwasser- und Abfallentsorgung geschieht entsprechend der gültigen Satzungen und Verordnungen bzw. der unter 1.3.1 genannten BImSch- Genehmigungen des Kreises Viersen. | |
| Zusammengefasste Auswirkungsprognose | • Umweltbericht | Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Einhaltung der Vorgaben aus den BImSch-Genehmigungen des Kreises Viersen zum momentanen Zeitpunkt nicht zu erwarten bzw. absehbar. | |

In vorangegangenen Beteiligungsverfahren sind von Bürgern/Einwohnern nachfolgende Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen worden:

- Geruchsbelästigung
- Lärmbelästigung
- Gebäudehöhe
- Wertminderung

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

07. April 2017 bis einschl. 09. Mai 2017

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße-Ost", 2. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

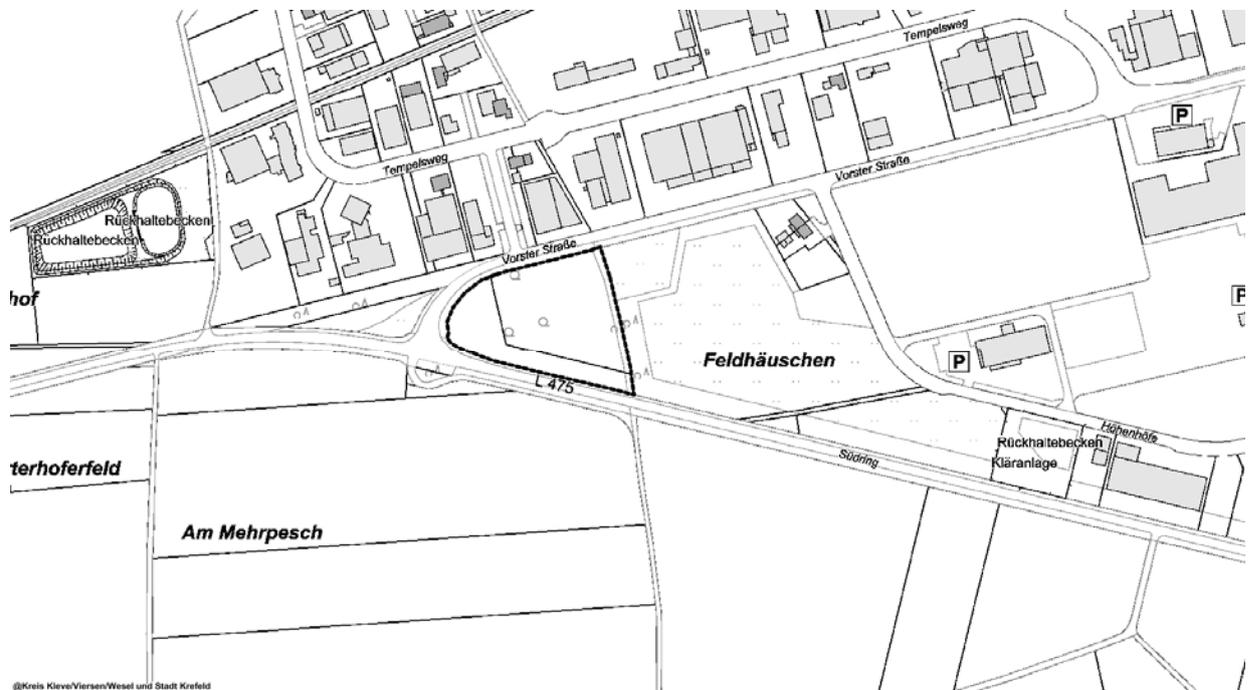
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 24.03.2017
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 6/S. 28

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring", Stadtteil St. Tönis
hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" als Vorhaben- und Erschließungsplan und in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring"

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" ist die Umwandlung der Fläche für die Forstwirtschaft in gewerbliche Baufläche und Ausgleichsfläche.

Umweltbelange:

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt | Stellungnahmen |
|---------------------------------------|--|---|--|
| Schutzgut Mensch und seine Gesundheit | Verkehr • Umweltbericht | Zunahme des Kundenverkehrs, der nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. | 1. Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |
| | Freizeit und Erholung • Umweltbericht | Das Plangebiet weist keine Erholungsfunktion auf. Eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Erholungseinrichtungen (Radwege) ist nicht zu erwarten. | Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt | Stellungnahmen |
|--|--|---|---|
| | Staub- und Lärmimmissionen • Umweltbericht | Zunahme der Lärmbelastung durch Betrieb und Kundenverkehr. Temporäre Zunahme von Staub- und Lärmbelastungen während der Bauphase. Regelung der zulässigen Betriebsarten über den Abstandserlass NRW. Es ist mit keinen erheblichen Belastungen zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind nicht erheblich. | Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |
| Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | • Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung | Aufgrund des erwartbaren potentiellen Artenspektrums können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es handelt sich jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Durchführung einer ökologischen Baubegleitung. Der Verlust des Feldgehölzes wird durch die Neuaufforstung einer bisher unbewaldeten Fläche ausgeglichen. | 2. Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 06.01.2017 3. NABU Krefeld/Viersen, Schreiben vom 11.01.2017 4. Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 31.01.2017 |
| Schutzgut Boden | • Umweltbericht | Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einer Überbauung von bisher unversiegeltem Boden und damit zu einem Verlust seiner Bodenfunktionen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme führt zu einer Minderung der Beeinträchtigungen auf die Bodenfunktionen. | |
| Schutzgut Wasser | Oberflächengewässer und Grundwasser • Umweltbericht | Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung wird durch die Anlage eines Versickerungsbeckens innerhalb des Plangebietes kompensiert. Das vorhandene Kleingewässer wird nicht in Anspruch genommen, sondern durch geeignete Pflegemaßnahmen aufgewertet. | NABU Krefeld/Viersen, Schreiben vom 11.01.2017 Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |
| Schutzgut Klima und Luft | • Umweltbericht | Klimatisch negative Auswirkungen sind relativ klein und betreffen im Wesentlichen nur das Plangebiet selbst und weniger die umliegenden Nutzungen. Für das Mikroklima geht anteilmäßig eine Waldfläche mit Ausgleichsfunktion verloren, die Strahlungs- und Temperaturschwankungen vermindert und eine erhöhte Luftfeuchtigkeit aufweist. Dies führt jedoch aufgrund der weiterhin bestehenden und umgebenden Gehölzstrukturen nur zu geringen negativen klimatischen Auswirkungen. | |

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt | Stellungnahmen |
|---|---|---|---|
| Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht | Der nicht für die Bebauung beanspruchte Teil des Feldgehölzes wird entlang des Südrings (L 475) sowie im Mündungsbereich der Vorster Straße in den Südring erhalten bleiben. Durch die Erhaltung einer Teilfläche der Gehölzstruktur werden die neuen Gebäude eingegrünt, so dass der Übergang in die freie Landschaft erhalten bleibt und die negativen visuellen Wirkungen der Gebäude deutlich gemindert werden. | Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |
| Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht | Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, sodass mit keinen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen ist. | |
| Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern | <ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht | Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für das B-Plangebiet nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten. | |
| Zusammengefasste Auswirkungsprognose | <ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht | Bis auf die Versiegelung des Bodens verbleiben bei Durchführung der festgesetzten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. | |

In vorangegangenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Löschwasserversorgung
- Gebäudehöhe
- Sichtfelder im Bereich der Einmündung Südring/Vorster Straße

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von Bürgern/Einwohnern keine Bedenken vorgetragen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

07. April 2017 bis einschl. 09. Mai 2017

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-83 "Vorster Straße/Südring" einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

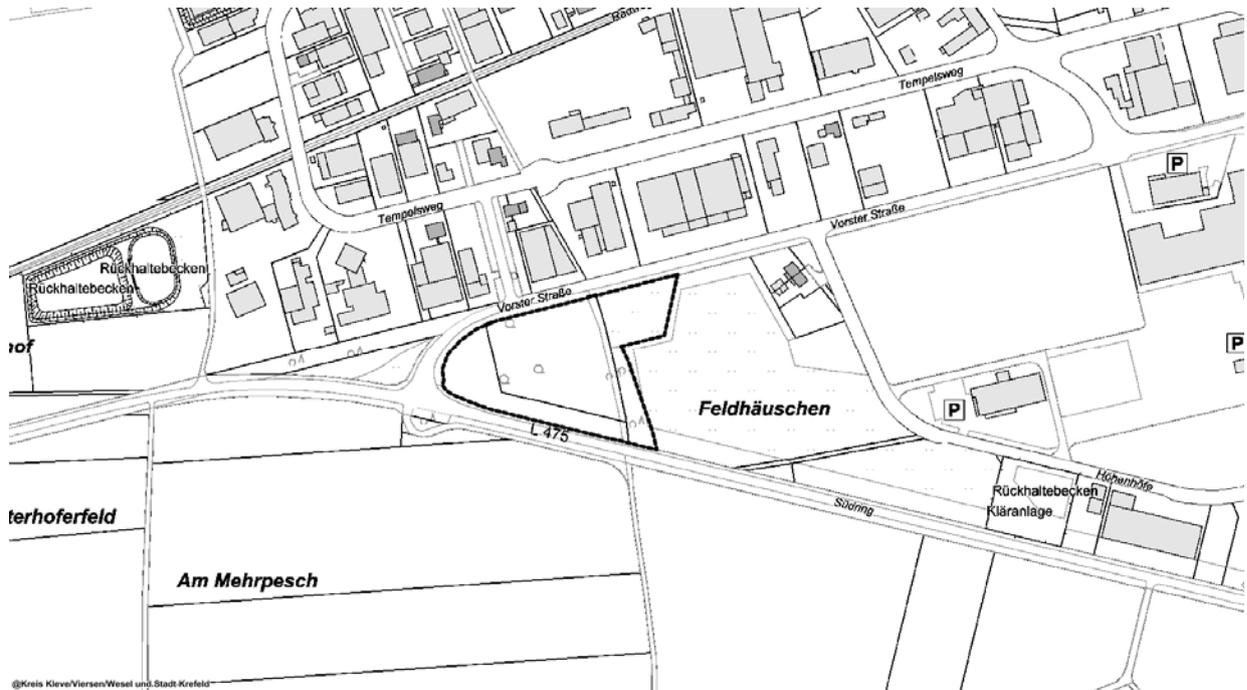
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 30.03.2017
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst
Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst
hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.

Abgrenzung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, Fläche für Wald und Fläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen in Gewerbliche Baufläche und Grünfläche (Ausgleichsfläche) umzuwandeln.

Umweltbelange:

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt | Stellungnahmen |
|---------------------------------------|--|---|--|
| Schutzgut Mensch und seine Gesundheit | Verkehr • Umweltbericht | Zunahme des Kundenverkehrs, der nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. | 1. Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |
| | Freizeit und Erholung • Umweltbericht | Das Plangebiet weist keine Erholungsfunktion auf. Eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Erholungseinrichtungen (Radwege) ist nicht zu erwarten. | Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzzinhalt | Stellungnahmen |
|--|---|---|---|
| | Staub- und Lärmimmissionen • Umweltbericht | Zunahme der Lärmbelastung durch Betrieb und Kundenverkehr. Temporäre Zunahme von Staub- und Lärmbelastungen während der Bauphase. Es ist mit keinen erheblichen Belastungen zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind nicht erheblich. | Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |
| Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | • Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung | Aufgrund des erwartbaren potentiellen Artenspektrums können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es handelt sich jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Der Verlust des Feldgehölzes wird durch die Neuaufforstung einer bisher unbewaldeten Fläche ausgeglichen. Ergänzend zu den Auswirkungen aufgrund des Bebauungsplanes Tö-83 werden ca. 1.725 m ² bisher im Flächennutzungsplan als Wald dargestellter Fläche, sowie die ca. 3.025 m ² große als Verkehrsfläche dargestellte Fläche mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans als Gewerbefläche dargestellt. | 2. Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 06.01.2017 3. NABU Krefeld/Viersen, Schreiben vom 11.01.2017 4. Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 31.01.2017 |
| Schutzgut Boden | • Umweltbericht | Durch das im B-Plan Tö-83 geplante Bauvorhaben kommt es zu einer Überbauung von bisher unversiegeltem Boden und damit zu einem Verlust seiner Bodenfunktionen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme führt zu einer Minderung der Beeinträchtigungen auf die Bodenfunktionen. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden über den Geltungsbereich des B-Planes Tö-83 hinaus ca. 4.750 m ² als Gewerbegebiet dargestellt und somit eine entsprechende Festsetzung in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbereitet. Davon waren bislang ca. 3.025 m ² als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Ein Ersatz für den Verlust der Bodenfunktionen ist in dem Bebauungsplan, der ggf. für den Erweiterungsbereich aufgestellt wird, vorzusehen. Schutzwürdige Böden werden durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans nicht in Anspruch genommen. | |

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzzinhalt | Stellungnahmen |
|--------------------------|--|--|---|
| Schutzgut Wasser | Oberflächengewässer und Grundwasser • Umweltbericht | Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung wird im B-Plan Tö-83 durch die Anlage eines Versickerungsbeckens kompensiert. Das vorhandene Kleingewässer wird nicht in Anspruch genommen, sondern durch geeignete Pflegemaßnahmen aufgewertet. Mit der 6. Änderung des F-Planes werden über den B-Plan Tö-83 hinaus ca. 4.750 m ² als Gewerbegebiet dargestellt und somit eine entsprechende Festsetzung in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbereitet. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan waren bislang ca. 3.025 m ² als Straßenverkehrsfläche und ca. 1.725 m ² als Waldflächen vorgesehen. Durch entsprechende Festsetzungen in der nachfolgenden Bauleitplanung, lassen sich die Auswirkungen durch Maßnahmen zur Versickerung des Regenwassers deutlich reduzieren, so dass keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser verbleiben. | NABU Krefeld/Viersen, Schreiben vom 11.01.2017 Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |
| Schutzgut Klima und Luft | • Umweltbericht | Klimatisch negative Auswirkungen sind relativ klein und betreffen im Wesentlichen nur das B-Plangebiet Tö-83 selbst und weniger die umliegenden Nutzungen. Für das Mikroklima geht anteilmäßig eine Waldfläche mit Ausgleichsfunktion verloren. Dies führt jedoch aufgrund der weiterhin bestehenden und umgebenden Gehölzstrukturen nur zu geringen negativen klimatischen Auswirkungen. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden über den Bebauungsplan Tö-83 hinaus ca. 4.750 m ² als Gewerbegebiet dargestellt und somit eine entsprechende Festsetzung in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbereitet. Durch die F-Planänderung wird die bestehende planerische Situation daher nur geringfügig geändert. Eine Vermeidung mikroklimatischer Auswirkungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich. | |

| Themenblock | Umweltinformation | Kurzinhalt | Stellungnahmen |
|---|---|--|---|
| Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht | Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden bislang als Straßenverkehrsfläche und Wald vorgesehene Flächen als Gewerbegebiet und Grünfläche vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet ist keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, zumal die westliche und südliche Kante des Plangebietes durch die vorgesehene Grünfläche einen harmonischen Übergang in die offene Landschaft als Ortsrandeingrünung bildet. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. | Kreis Viersen, Schreiben vom 31.01.2017 |
| Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht | Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, sodass mit keinen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen ist. | |
| Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern | <ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht | Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für das Plangebiet nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten. | |
| Zusammengefasste Auswirkungsprognose | <ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht | Bis auf die Versiegelung des Bodens verbleiben bei Durchführung der im Bebauungsplan Tö-83 festgesetzten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. | |

In vorangegangenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Gebäudehöhe

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von Bürgern/Einwohnern keine Bedenken vorgetragen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

07. April 2017 bis einschl. 09. Mai 2017

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von
sowie freitags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bauleitplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 30.03.2017
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 6/S. 34

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.

Impressum :**Herausgeber:**

♥ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 200 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**